

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 16. Dezember

Nr. 52

Landesbehörden

Pflegeausbildungsfonds MV – Finanzierungsbedarf der generalistischen Pflegeausbildung für 2025 in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 30. Oktober 2024

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) veröffentlicht gemäß § 9 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs nach §§ 32, 35 PflBG zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die darauf entfallenden Finanzierungsanteile nach § 33 Absatz 1 PflBG.

Für das Finanzierungsjahr 2025 beträgt der Gesamtfinanzierungsbedarf der generalistischen Pflegeausbildung: 140.979.078,93 EUR.

Dieser verteilt sich wie folgt:

Gesamtfinanzierungsbedarf		140.979.078,93 EUR
Anteil nach § 33 Absatz 1 PflBG	Anteil in %	Anteil in EUR
Krankenhäuser*	57,2380 %	80.693.605,20 EUR
Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär)*	30,2174 %	42.600.212,20 EUR
Land Mecklenburg-Vorpommern	8,9446 %	12.610.014,69 EUR
Pflegeversicherung	3,6000 %	5.075.246,84 EUR
Gesamtsumme	100,0000 %	140.979.078,93 EUR

* Hinweis: die Summe der Differenzbeträge nach § 9 Absatz 2 PflAFinV ist bei diesen Finanzierungsanteilen zusätzlich zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen des Umlageverfahrens.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 609

Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in den Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Schlei/Trave, Elbe und Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 16. Dezember 2024

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) mit Wirkung vom 29. Dezember 2023, in Verbindung mit § 130a Absatz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), den Zeitplan und das Arbeitsprogramm in den Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Schlei/Trave, Elbe und Oder bekannt.

Die Dokumente sind ab dem 22. Dezember 2024 auf der Internetseite www.wrml-mv.de unter „Anhörung“ verfügbar.

Ferner können sie bei der unten genannten Stelle nach Terminabsprache eingesehen werden.

Gemäß § 83 Absatz 4 Satz 2 WHG kann zu den Dokumenten bis zum 22. Juni 2025 schriftlich oder nach Terminabsprache zur Niederschrift beim:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 58864320

oder per E-Mail an:

elektronische Anschrift: wrml@lung.mv-regierung.de

Stellung genommen werden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden bis zum 22. Dezember 2027 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieser Anhörung und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 609

Anhörung zu den nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) in den Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Schlei/Trave, Elbe und Oder festgestellten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 16. Dezember 2024

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) mit Wirkung vom 29. Dezember 2023, in Verbindung mit § 130a Absatz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) den Überblick über die in den Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Schlei/Trave, Elbe und Oder festgestellten Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung bekannt.

Die Dokumente sind ab dem 22. Dezember 2024 auf der Internetseite www.wrrl-mv.de unter „Anhörung“ verfügbar.

Ferner können sie bei der unten genannten Stelle nach Terminabsprache eingesehen werden.

Gemäß § 83 Absatz 4 Satz 2 WHG kann zu den Dokumenten bis zum 22. Juni 2025 schriftlich oder nach Terminabsprache zur Niederschrift beim:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 58864320

oder per E-Mail an:

elektronische Anschrift: wrrl@lung.mv-regierung.de

Stellung genommen werden.

Im Anschluss an die für Ende 2026 vorgesehene Veröffentlichung der Entwürfe für die Bewirtschaftungspläne nach EG-WRRL wird das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes v. 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewähren, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden bis zum 22. Dezember 2027 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieser Anhörung und die darauf zurückgehenden Änderungen der Bewirtschaftungspläne dargestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 610

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Finanzamtes Schwerin

Vom 28. November 2024

Der vom Finanzamt Schwerin ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 061** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 610

Öffentliche Zustellung an Herrn Niklas Talke

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Kriminalkommissariat Neubrandenburg, KK-Außenstelle Neustrelitz

Vom 2. Dezember 2024

Die an Herrn Niklas Talke gerichtete Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen aus präventivpolizeilichen Gründen gemäß § 81b Absatz 1 2. Alternative StPO vom 2. Dezember 2024 – Geschäftszeichen 553260/000074/02/24 – wird hiermit gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 198, 202) öffentlich zugestellt.

Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Die vorgenannte Anordnung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen kann in den Räumen des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Neubrandenburg, Polizeihauptrevier Neustrelitz, Montag bis Sonntag 00:00 – 24:00 Uhr eingesehen werden.

Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 610

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb von drei WKA (WKA Kladrup X)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 16. Dezember 2024

Die Naturwind GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Zölkow, Gemarkung Zölkow, Flur 4, Flurstücke 8/1, 34 und 38 sowie Gemarkung Hof Grabow, Flur 2, Flurstück 223.

Geplant sind drei WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b BImSchG im Rahmen eines Repowering-Verfahrens beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, geschützte Biotope, vorhandene Fledermäuse, bestimmte Vogelarten und weiteren Emissionen (Schall, Schattenwurf). Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf ist mittels der vorgesehenen Abschaltautomatik nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten und Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Aus der Bewertung der einzelnen Faktoren kann abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf das umliegende Gebiet ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 610

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Glaisin (WKA Bresegard III), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 16. Dezember 2024

Die naturwind schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) in 19288 Ludwigslust, Gemarkung Glaisin, Flur 4; Flurstücke 81, 85, Flur 5; Flurstück 272; Flur 6; Flurstücke 44, 51, 56, 57, 61, 73, 74, 75, 109, 110, 148, 151. Geplant sind 13 WKA vom Typ Vestas V162-7,2 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7,2 MW.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungs-

verfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht, Bewertung der Gefährdung der Landstraße und der Bahntrasse) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Stadt Ludwigslust
- Landesforst M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Bergamt Stralsund

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 3. Februar 2025 zu den angegebenen Zeiten

1. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66569) die Einsichtnahme möglich.

2. Stadt Ludwigslust

Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, Haus 2 im Flur

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:45 Uhr
 Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:45 Uhr
 Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache mit der Stadt Ludwigslust (unter Tel. 03874 526227) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Bresegard III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **2. Januar 2025** bis einschließlich **3. März 2025** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Bresegard III**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 611

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 16. Dezember 2024

Die Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 1, 17098 Friedland, beabsichtigt den Biogaspark Friedland mit vier Anlagenmodulen (vier in Betrieb befindliche Biogasanlagen mit je einem BHKW) wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort befindet sich in 17098 Friedland, Schwarzer Weg, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- die Erweiterung des Biogasparcs durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogasanlage (Modul 5) zur Erzeugung von Biogas sowie einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan
- die Errichtung und der Betrieb eines Sickersaftbehälters mit zwei vorgelagerten Sickersaftschächten
- im Bereich des bestehenden Biogasparcs die Installation eines Tragluftdachs auf dem vorhandenen Annahmebehälter für Gülle
- die Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- die Erweiterung der vorhandenen Umwallung auf dem Anlagengelände
- die Erhöhung der maximal am Anlagenstandort vorhandenen Biogaslagermenge auf ca. 154.558 kg (nach der 12. BImSchV) und damit die Einordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummer 8.4.2.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 1.11.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb des wesentlich geänderten Biogasparcs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit der Erweiterung der Anlage verbundene Flächenverbrauch kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Durch den bereits bestehenden Biogaspark ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind insbesondere aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige

Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und

Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 612

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 29. November 2024

821 K 1/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 29. Januar 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gülzow Blatt 50, Gemarkung Gülzow, Flur 2, Flurstück 31/21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenberg 1, Größe: 140 m²; Gemarkung Gülzow, Flur 2, Flurstück 31/22, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenberg 1, Größe: 706 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte in 18276 Gülzow, Mühlenbergstraße 24 Das unterkellerte Gebäude wurde ca. 1960 errichtet und in Teilbereichen saniert (Wohnfläche ca. 75 m²). Im Weiteren befindet sich auf dem Grundstück eine Garage/Werkstattgebäude.

Verkehrswert: **140.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 3. Dezember 2024

821 K 33/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 19. Februar 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Thürkow Blatt 10012, Gemarkung Thürkow, Flur 2, Flurstück 72/6, Größe: 11.630 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die unbebaute Grundstücksfläche wird postalisch mit „Randsiedlung 17 in 17168 Thürkow“ geführt. Innerhalb der Grundstücksflächen sind diverse Aufschüttungen (eventuell Bauschutt bzw. Reststoffe) vorhanden; es besteht diesbezüglich die Gefahr der Lagerung von Sondermüll.

Verkehrswert: **46.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 613

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust
– Zweigstelle Parchim –

Vom 28. November 2024

15 K 3/23 (2)

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. Februar 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ludwigslust Blatt 10364, Gemarkung Ludwigslust, Flur 23, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, 19288 Ludwigslust, Grüner Weg 58, 60, Größe: 738 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Grundstück Ludwigslust, Flur 23, Flurstück 14 handelt es sich um ein freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit hofseitigem Anbau in 19288 Ludwigslust, Grüner Weg 58, 60, im modernisierungsbedürftigen Zustand; Baujahr um 1900; Wohnfläche ca. 100 m². Es ist ein massives Nebengebäude (Schuppen/Garage) vorhanden, Baujahr 1960 – 1970. Grenzbebauung liegt vor. Die Begehung des Grundstücks und Innenbesichtigung war nicht möglich.

Verkehrswert: **80.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ludwigslust Blatt 10365, Gemarkung Ludwigslust, Flur 5, Flurstück 428, Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.734 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Grundstück Ludwigslust, Flur 5, Flurstück 428 handelt es sich um einen Graben mit Gehölz und Brachlandfläche, welche überwiegend als unbefestigter und landwirtschaftlicher Fahrweg genutzt wird.

Verkehrswert: **1.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 614

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 3. Dezember 2024

613 K 2/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. Februar 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Malchin Blatt 8941
1) Gemarkung Salem, Flur 1, Flurstück 21/30, Landwirtschaftsfläche, Im Dorfe, Größe: 1 m²;
2) Gemarkung Salem, Flur 1, Flurstück 21/31, Gebäude- und Freifläche, Salem 22a, Größe: 16 m²;
3) Gemarkung Salem, Flur 1, Flurstück 21/39, Gebäude- und Freifläche, Salem 22a, Größe: 555 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

1) und 2) unbebaute Zufahrt; 3) Ferienhaus mit Blick auf den Kummerower See in 17139 Malchin, Salem 22a

Das Grundstück ist bebaut mit einem Ferienhaus. Dieses wurde zu DDR-Zeiten in Massivbauweise errichtet und nach 1990 teilweise modernisiert. Das Gebäude ist eingeschossig, unterkellert und verfügt vermutlich über ein ausgebautes Dachgeschoss. Wohnfläche ca. 46 m².

Verkehrswerte: **1) 90 EUR 2) 1.720 EUR 3) 78.700 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

613 K 13/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 14. Februar 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Woldegk Blatt 1034, Gemarkung Woldegk, Flur 9, Flurstück 105/1, Gebäude- und Freifläche, Wollweberstraße 29, Größe: 403 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus in 17348 Woldegk, Wollweberstraße 29
Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus und mit einem massiven Nebengebäude (ehemaliger Stall) bebaut. Das Wohnhaus ist um 1960 errichtet, teilunterkellert, das Dachgeschoss nicht ausgebaut, 2016 leicht modernisiert, leerstehend. Wohnfläche 125 m².

Verkehrswert: **52.100,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 614

Sonstige Bekanntmachungen

Änderung der Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. November 2024

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat am 4. Juli 2024 beschlossen:

Die Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.12.2014 einschließlich der Anlage zu den Verfahrensgrundsätzen und der Anlage zum (überjährigen) Stellenplan erhält mit Wirkung ab dem 01.08.2024 die nachstehend abgedruckte Fassung.

Die Laufbahnrichtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.12.2014 als Ergänzung der Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern erhalten mit Wirkung ab dem 01.08.2024 die nachstehend abgedruckte Fassung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat die Änderungen am 24. Oktober 2024 genehmigt.

gez. Sebastian Körner
Direktor der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern

Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Voraussetzung und Form der Anstellung
§ 3	Rechtsverhältnisse/Leistungsgrundsatz
§ 4	Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgung
§ 5	Dienstbezüge und Erfahrungszeiten
§ 6	Versorgungsrechtliche Zeiten
§ 7	Aufwandsentschädigung
§ 8	Folgen der Nichterfüllung von Pflichten
§ 9	Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 10	Zeugnis
§ 11	Einstellung auf Widerruf und auf Probe
§ 12	Überleitung
§ 13	Inkrafttreten

In der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern gilt aufgrund der § 13 Nr. 15, § 14 Absatz 2 Nr. 14 der Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1998 in der Fassung vom 09.12.2021 und nach § 3 der Unfallkassenlandesverordnung vom 16.12.1997 in entsprechender Anwendung der §§ 144 ff. SGB VII mit Wirkung ab dem 01.08.2024 folgende **Dienstordnung**:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung (DO) gilt für alle Dienstordnungs-Angestellten (Angestellte), die die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und in eine im Stellenplan vorgesehene Stelle (§ 2 Absatz 4) eingewiesen sind sowie für den Personenkreis des § 11 (Angestellte auf Widerruf und auf Probe).

§ 2

Voraussetzung und Form der Anstellung

(1) Nach dieser Dienstordnung darf nur angestellt werden, wer:

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
3. in fachlicher Beziehung den Befähigungsnachweis erbracht hat, soweit dieser in den unter Berücksichtigung der für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften aufgestellten Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern gefordert wird,
4. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat und
5. nach dem Gutachten einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes oder einer von der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern beauftragten Ärztin oder Arztes dienstfähig ist.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz nach dieser Dienstordnung angestellt werden.

(3) Die DO-Anstellung erfolgt im Hauptberuf auf Lebenszeit.

(4) Voraussetzung für die DO-Anstellung nach den Absätzen 1 bis 3 ist ferner, dass eine besetzbare Planstelle des Stellenplanes vorhanden ist. Bei Teilzeitbeschäftigung wird in die Planstelle entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit eingewiesen.

(5) Die DO-Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken, in dem auf die Dienstordnung Bezug genommen und ferner angegeben werden muss:

1. der Tag der Anstellung
2. die Besoldungsgruppe
3. die für die Einstellung festgesetzte Stufe

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(6) Angestellte erhalten ein Exemplar des Dienstvertrages, der Dienstordnung sowie ihrer Änderungen und der gültigen Satzung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

§ 3

Rechtsverhältnisse/Leistungsgrundsatz

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Angestellten gelten die jeweiligen für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten, entsprechend, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg sind allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der oder des Angestellten maßgebend. Es gelten die Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, die Bestandteil dieser Dienstordnung sind.

(3) Die Angestellten sind verpflichtet, sich dienstlich weiterzubilden. Die dienstliche Weiterbildung ist zu fördern.

(4) Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, auf die diese Dienstordnung verweist, die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen besonders geregelt ist, tritt an die Stelle der dort genannten Behörden der Vorstand.

§ 4

Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgung

(1) Für Geld- und geldwerte Leistungen und die Versorgung gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

(2) Als Renten im Sinn des § 55 Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gelten auch Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) aufgrund Ausscheidens aus einem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Be-

stimmungen Regelungen beschließen, die für die Erfüllung der spezifischen gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern erforderlich sind. Ein solcher Beschluss bedarf als Ergänzung der Dienstordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Dienstbezüge und Erfahrungszeiten

(1) Die Dienstbezüge (§ 2 Abs. 1 u. 2 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) bestimmen sich nach den Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage des als Bestandteil der Dienstordnung aufgestellten Stellenplanes.

Anl. 2

(2) Für die Berücksichtigung von Erfahrungszeiten bei der ersten Stufenfestsetzung steht eine Tätigkeit bei nicht öffentlich-rechtlichen Verbänden und Vereinigungen von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern sowie anderen Verbänden öffentlich-rechtlicher Dienstherrn einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.

§ 6

Versorgungsrechtliche Zeiten¹

Als ruhegehaltensfähige Dienstzeit im Sinne des Beamtenrechts gilt auch die nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit bei einem Verband oder einer Vereinigung von gesetzlichen Sozialversicherungsträgern, die nicht die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn haben.

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Angestellte, denen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihnen nicht zugemutet werden kann, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 20 Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Stellenplan festgesetzt.

§ 8

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

(1) Liegen bei einer oder einem Angestellten Tatbestände vor, die bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen darstellen würden, so können Maßnahmen entsprechend dem Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern getroffen werden.

(2) Bei Angestellten im Ruhestand können die Maßnahmen getroffen werden, die das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte vorsieht.

(3) Das Nähere regeln die als Anlage zu dieser Dienstordnung beschlossenen Verfahrensgrundsätze.

Anl. 1

¹ Aufgrund einer Änderung der Rechtslage durch Gesetz vom 10.01.2017, BGBl I 2017, S. 17, Art. 3 Nr. 3, m. W. v. 11.01.2017, sind hier auch Dienstzeiten anzurechnen, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden. Bereits erfolgte Festsetzungen sind gemäß Urteil des BVerwG vom 20.04.2023, Az. 2 C 11.22, bzw. Rundschreiben des BMI D4.20109/1#41 vom 22.08.2023 zu korrigieren.

(4) Werden Handlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 bekannt, unterrichtet die Geschäftsführung den Vorstand. Die zu treffenden Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet

1. durch Entlassung (§§ 30-32 Beamten-gesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern; § 8 dieser Dienstordnung in Verbindung mit Ziffer 5 der hierzu erlassenen Verfahrensgrundsätze)
2. durch Verlust der Rechte aus dem Dienstverhältnis (§ 33 Beamten-gesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) sowie
3. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 35 ff. Beamten-gesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

§ 10

Zeugnis

Angestellte haben Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auf Verlangen auch über die von ihnen ausgeübte Tätigkeit und ihre Leistungen.

§ 11

Einstellung auf Widerruf und auf Probe

(1) Wer im Sinne der Laufbahnrichtlinien für die Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern einen Vorbereitungsdienst leistet, kann nach der Dienstordnung auf Widerruf eingestellt werden. Es gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Widerruf ergänzend, soweit das Berufsbildungsgesetz nicht entgegensteht.

(2) Angestellte, die

1. die Prüfung für den Dienst in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt abgelegt haben oder
2. als Aufsichtspersonen in der Vorbereitung auf die Prüfung (§ 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII) oder
3. nach abgeschlossenem Hochschulstudium oder
4. sonst auf Probe beschäftigt werden,

können nach der Dienstordnung eingestellt werden. Es gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Probe ergänzend.

(3) § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis Ziffer 3 sowie Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 6 findet Anwendung.

§ 12

Überleitung

Auf den bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft und an die Stelle der Dienstordnung vom 1. Dezember 2014 und ihrer Nachträge.

Anlagen

- Anlage 1 –
„Verfahrensgrundsätze gemäß § 8 Absatz 3 der Dienstordnung vom 1. August 2024“
- Anlage 2 –
„Überjähriger Stellenplan der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 1. August 2024“

Gez. Sebastian Körner
Geschäftsführung UK MV

Gez. Elke Watzema
Vorsitzende des Vorstandes

Gez. Melanie Schmidt
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Anlage 1 zur Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 1. August 2024

„Verfahrensgrundsätze gemäß § 8 Absatz 3 der Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 1. August 2024“

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Pflichtverletzung im Sinne von § 8 Absatz 1 oder 2 der Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten (Angestellte) der UK MV begründen, so werden die erforderlichen Ermittlungen veranlasst. Sie haben sich auf die belastenden, entlastenden und für die Bemessung der Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu erstrecken. Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist der oder dem Angestellten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sie oder er kann einen Rechtsbeistand beiziehen. Ermittlungen können auch von der oder dem betroffenen Angestellten selbst veranlasst werden.
2. Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen ist über eine Disziplinarmaßnahme zu entscheiden; anderenfalls wird das Verfahren eingestellt, was der oder dem Angestellten mitzuteilen ist. Die oder der Angestellte ist vorher zu hören; ihr oder ihm ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.
3. Wenn ein begründeter Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegt, die nach ihrer Schwere voraussichtlich zu einer Dienstentlassung führen wird, kann die oder der Angestellte nach Anhörung vorläufig des Dienstes enthoben werden. In diesem Fall erfolgt die Einbehaltung der Dienstbezüge nach § 40 ff. Landesdisziplinargesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LDG MV).

4. Die verhängte Maßnahme im Sinne von § 8 Absatz 1 oder 2 der Dienstordnung für die DO-Angestellten der UK MV wird der oder dem Angestellten mit Gründen schriftlich mitgeteilt, nachdem ihr oder ihm zuvor unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat nach Zugang das Recht eingeräumt worden ist, zu dem wesentlichen Ermittlungsergebnis abschließend Stellung zu nehmen.
5. Stellt das Ergebnis der Ermittlungen eine Pflichtverletzung fest, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, kann die oder der Angestellte entlassen werden. Mit der Zustellung der Entlassung verliert die oder der Angestellte ihre oder seine Rechte aus dem Dienstvertrag.
6. Erhebt die oder der Angestellte gegen die Entlassung Klage, wird die Hälfte der zuletzt gezahlten Bezüge bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weitergezahlt. Liegen besondere Umstände vor, kann der weiter zu zahlende Anteil der Dienstbezüge höher festgesetzt werden.
7. Wird die Dienstentlassung rechtswirksam, werden Unterhaltsbeiträge entsprechend § 12 Abs. 3 i. V. m. §§ 79 und 80 des LDG MV gewährt.
8. Im Falle der Aberkennung des Ruhegehalts gelten die Nummern 3 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Nummer 3 höchstens 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden dürfen, im Fall der Nummer 6 70 Prozent des zuletzt gezahlten Ruhegehalts weitergezahlt werden und im Fall der Nummer 7 Unterhaltsbeiträge entsprechend § 14 Abs. 2 i. V. m. §§ 79 und 80 LDG MV gewährt werden.
9. Für die Tilgung von Maßnahmen in den Personalakten und die Zulässigkeit der Verfolgung von Pflichtverletzungen gilt das LDG MV entsprechend.
10. Die Zuständigkeit des Vorstandes für Maßnahmen nach diesen Verfahrensgrundsätzen bestimmt sich nach dieser Dienst-

ordnung und der Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern. Im Übrigen, insbesondere für den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge und die Einstellung des Verfahrens sowie die Maßnahmen nach den Ziffern 1, 3 und 9 der Verfahrensgrundsätze, ist die Geschäftsführung zuständig.

Diese Verfahrensgrundsätze treten mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verfahrensgrundsätze vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Gez. Sebastian Körner
Geschäftsführung UK MV

Gez. Elke Watzema
Vorsitzende des Vorstandes

Gez. Melanie Schmidt
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Anlage 2 zur Dienstordnung für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 01. August 2024

„Überjähriger Stellenplan der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern“

Stand: 01.08.2024

1. Planstellen:

1.1	Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt (ehem. h. D.):	4
1.2	Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehem. g. D.):	34
1.3	Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (ehem. m. D.):	6
1.4	insgesamt:	44

2. Bewertung:

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppen	Planstellen					
		Obergrenzen § 26 BbesG (1998)	BMA Anordnung vom 10.10.1995	Obergrenzen § 26 BbesG LBesG MV (2016)	nach Bewertung 2016	Obergrenzen Bundeshaushaltsordnung § 17a BHO (2024)	nach Bewertung 2024
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehem. h.D.)	A 16	-	1	1	1 ¹	1	1 ²
	A 15	1	-1	+1	+1 ³	1	1 ⁴
	A 14	2		1	1	1	1
	A 13	1		1	1	1	1
	zusammen (1.1):	4	0	4	4	4	4

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppen	Planstellen					
		Obergrenzen § 26 BbesG (1998)	BMA Anordnung vom 10.10.1995	Obergrenzen § 26 BbesG LBesG MV (2016)	nach Bewertung 2016	Obergrenzen Bundeshaushaltsordnung § 17a BHO (2024)	nach Bewertung 2024
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehem. g.D.)	A 13	2		2	2	2	2
	A 12	5		5	5	5	5
	A 11	10		10	10	10	10
	A 10	11		11	11	11	11
	A 9	6		6	6	6	6
	zusammen (1.2):	34		34	34	34	34
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehem. m.D.)	A 9						
	A 8	2		2	2	2	2
	A 7	2		2	2	2	2
	A 6	1		1	1	1	1
	A 5	1		1	1	1	1
	zusammen (1.3):	6		6	6	6	6
	insgesamt (1.4):	44	0	44	44	44	44

¹ Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer beträgt 100,00 Euro.

² Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer beträgt 100,00 Euro.

³ Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Geschäftsführer beträgt 50,00 Euro.

⁴ Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Geschäftsführer beträgt 50,00 Euro.

Der Stellenplan vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.12.2014 wird durch vorstehenden Stellenplan 2024 ersetzt.

Gez. Sebastian Körner
Geschäftsführung UK MV

Gez. Elke Watzema
Vorsitzende des Vorstandes

Gez. Melanie Schmidt
Vorsitzende der Vertreterversammlung

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 615

Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs- Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg- Vorpommern vom 1. August 2024

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungsgrundsatz
- § 4 Laufbahngestaltung und Zuordnung
- § 5 Befähigung
- § 6 Probezeit
- § 7 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit

- § 8 Verlängerung der Probezeit
- § 9 Mindestprobezeit
- § 10 Bewährung in der Probezeit
- § 11 Anstellung
- § 12 Beförderung
- § 13 Dienstliche Beurteilung

II. Laufbahn des allgemeinen Dienstes in der Laufbahngruppe

- § 14 Vorbereitungsdienst

- III. Laufbahn des allgemeinen Dienstes in der Laufbahngruppe 2
 - III.1. Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
 - § 15 Vorbereitungsdienst
 - § 16 Aufstieg in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2
 - § 17 Praxisaufstieg
 - III.2. Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
 - § 18 Einstellungsvoraussetzungen
 - § 19 Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
 - § 20 Praxisaufstieg (Qualifizierung für Beförderungsämt der Laufbahngruppe 2)
- IV. Aufsichtspersonen und sonstige in der Prävention tätige Personen
 - IV.1. Laufbahngruppe 2 (Aufsichtspersonen)
 - § 21 Voraussetzungen für die Einstellung
 - § 22 Probezeit
 - IV.2. Laufbahngruppe 2 (Aufsichtspersonen und sonstige in der Prävention tätige Personen)
 - § 23 Voraussetzungen für die Einstellung
 - § 24 Probezeit
 - § 25 Aufstieg in den höheren Aufsichts- und Präventionsdienst
- V. Schlussbestimmungen
 - § 26 Ausnahmen
 - § 27 Inkrafttreten

—————

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind eine eigenständige Regelung und Bestandteil des Dienstordnungsrechts, das für die Dienstordnungs-Angestellten (im Folgenden als Angestellte bezeichnet) der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Unfallkasse MV genannt) gilt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Einstellung ist die Begründung eines Angestelltenverhältnisses durch Abschluss eines Vertrages nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 der Dienstordnung.
- (2) Anstellung ist die Begründung eines Angestelltenverhältnisses durch Abschluss eines Vertrages nach § 2 der Dienstordnung.
- (3) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.
- (4) Probezeit ist die Zeit im Angestelltenverhältnis auf Probe, während sich die oder der Angestellte nach dem Erwerb der Befähigung bewähren soll (§ 11 Absatz 2 der Dienstordnung).

(5) Erprobungszeit ist die Zeit, in der die oder der Angestellte die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nachzuweisen hat.

(6) Beförderung ist die Einweisung in eine Stelle mit höherem Endgrundgehalt oder die Zuweisung einer höheren Besoldungsgruppe mit Änderung eines Vertrages nach § 2 oder § 11 Absatz 2 der Dienstordnung. Bei Teilzeitbeschäftigung wird in die Planstelle entsprechend dem Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit ein- gewiesen.

(7) Aufstieg ist die Zuweisung einer Stelle einer höheren Laufbahngruppe mit Änderung eines Vertrages nach § 2 der Dienst- ordnung.

§ 3 Leistungsgrundsatz

(1) Die Entscheidung über Einstellung, Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens, Berufung in die DO-Anstellung auf Lebenszeit, Beförderung und Aufstieg ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einschließlich Qualifizierung und unter Beachtung des § 9 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GIG MV) zu treffen.

(2) Bei Menschen mit Beeinträchtigungen und ihnen gleichge- stellten Menschen ist eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Beeinträchtigung zu be- rücksichtigen.

§ 4 Laufbahngestaltung und Zuordnung

(1) Bei der Unfallkasse MV bestehen zwei Laufbahngruppen. Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahn- gruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Lauf- bahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen gibt es abhängig von der Vor- und Ausbildung unterschiedliche Einstiegsämter. Die Stellen einer Laufbahngruppe sind regelmäßig zu durchlaufen. Sind die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 oder 4 Landesbeam- tengesetz - LBG M-V erfüllt, brauchen nur die Stellen oberhalb des zweiten Einstiegsamtes durchlaufen zu werden. Sofern die Aufgaben von Stellen oberhalb des zweiten Einstiegs- amtes es erfordern, sollen diese nur mit Angestellten besetzt werden, die die Voraussetzungen entsprechend § 14 Absatz 2 oder 4 LBG MV erfüllen.

(2) Die Begründung eines Angestelltenverhältnisses auf Probe und die erste Übertragung einer Stelle erfolgen grundsätzlich in der Eingangsbesoldungsgruppe (Einstiegsamt) einer Laufbahn. Die Einstellung in einer höheren Besoldungsgruppe als der Eingangs- besoldungsgruppe der Laufbahngruppe ist bei entsprechenden beru- flichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den geforderten Einstellungsvoraussetzungen erworben wurden, entsprechend § 27 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern (ALVO) zulässig.

(3) Der Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahn- gruppe ist zulässig, wenn die oder der Angestellte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

§ 5 Befähigung

(1) Die Befähigung für die Einstellung nach § 11 Absatz 2 sowie für die Anstellung nach § 2 der Dienstordnung wird durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen. Die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gilt als Befähigungsnachweis. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Befähigung für eine Laufbahn wird auch entsprechend § 5 ALVO MV erworben:

1. durch Bestehen der Laufbahnprüfung oder durch Feststellung entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 ALVO MV; als Laufbahnprüfung gilt auch die zweite juristische Staatsprüfung
2. durch Zuerkennung entsprechend § 9 Absatz 4 Nummer 2 ALVO MV
3. durch Feststellung entsprechend § 12 Absatz 7 ALVO MV auf der Grundlage einer Ausbildung in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit
4. durch Anerkennung eines berufsqualifizierenden Abschlusses (entsprechend § 13 ALVO MV)
5. durch Feststellung der Befähigung als andere Bewerbende (entsprechend § 17 des LBG MV)
6. durch Feststellung entsprechend § 14 Absatz 1 ALVO MV bei einer in einem anderen Land oder beim Bund erworbenen Laufbahnbefähigung
7. durch Anerkennung von Berufsqualifikationen (entsprechend §§ 16 LBG MV)
8. nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel (entsprechend § 37 ALVO MV),
9. nach den Vorschriften über den Aufstieg (entsprechend §§ 38 bis 41 ALVO MV)

(3) Für bestimmte Aufgaben, die Fachkenntnisse besonderer Art erfordern, können andere Bewerbende ein- oder angestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

(4) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung sowie die Befähigung anderer Bewerbende entscheidet der Vorstand.

§ 6 Probezeit

- (1) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.
- (2) Der Einsatz während der Probezeit kann in verschiedenen Verwendungsbereichen erfolgen.
- (3) Mit der Einstellung auf Probe wird der oder dem Angestellten eine Stelle, die im Stellenplan aufgeführt ist, übertragen.

§ 7 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit

(1) Die den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertigen hauptberuflichen Dienst- und Beschäftigungszeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht schon

1. auf den Vorbereitungsdienst entsprechend § 26 Absatz 2 Nummer 3 des LBG MV in Verbindung mit den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften angerechnet
2. als hauptberufliche Tätigkeit entsprechend § 12 ALVO MV berücksichtigt
3. als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung eines anderen Bewerbenden entsprechend § 17 des LBG MV zu Grunde gelegt oder
4. als Tätigkeiten für die Einstellung im ersten Beförderungsamte entsprechend § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ALVO MV berücksichtigt worden sind, können bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

(2) Bis zur Hälfte ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln, soweit nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

§ 8 Verlängerung der Probezeit

(1) Der Lauf der Probezeit wird durch die Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und Elternzeit gehemmt, soweit nicht eine Teilzeitbeschäftigung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 der Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist, bewilligt wurde. Nach Beendigung des Urlaubs oder der Elternzeit wird die Probezeit fortgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge als Probezeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, wenn der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen dieser Voraussetzung durch den Vorstand schriftlich festgestellt worden ist.

§ 9 Mindestprobezeit

(1) Unabhängig von einer Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten nach § 7 und Zeiten einer Beurlaubung nach § 8 muss jede Angestellte und jeder Angestellte eine Mindestprobezeit von einem Jahr leisten.

(2) Die Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit kann ganz oder teilweise entfallen, wenn die nach § 7 anrechenbare Tätigkeit bei einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt worden ist.

§ 10 Bewährung in der Probezeit

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Angestellten sind spätestens mit Ablauf der Hälfte der Probezeit erstmals zu beurteilen. Dabei soll auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel hingewiesen werden. Die erstmalige Beurteilung kann in einer freien Würdigung erstellt werden. Zum Ende der Probezeit wird in einer die gesamte Probezeit umfassenden zweiten Beurteilung festgestellt, ob die oder der Angestellte sich bewährt hat. Weitere Beurteilungen während der Probezeit liegen im Ermessen der Unfallkasse MV.

(2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Angestellte, die sich während der Probezeit nicht bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit aus dem Angestelltenverhältnis entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahngruppe übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das Angestelltenverhältnis auf Probe bis zur Anstellung fort.

§ 11 Anstellung

(1) Angestellte auf Probe, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 2 der Dienstordnung erfüllen, werden nach Feststellung der Bewährung auf Lebenszeit angestellt.

(2) Wer bereits Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit bzw. Angestellte oder Angestellter auf Lebenszeit ist oder war, kann unmittelbar gemäß der Dienstordnung angestellt werden.

§ 12 Beförderung

(1) Für die Übertragung von Beförderungsstellen können Qualifizierungserfordernisse festgelegt werden.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit
2. vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung der Probezeit. Sie kann bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der oder die Angestellte für die Zeit nach Ablauf der Probezeit oder der letzten Beförderung mit der höchsten Beurteilungsnote beurteilt worden ist
3. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit
4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung es sei denn, dass die derzeitige Besoldungsgruppe nicht durchlaufen zu werden braucht.

(3) Bei Beförderungen dürfen Besoldungsgruppen nicht übersprungen werden.

(4) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

kann die oder der Angestellte vor Ablauf der Beförderungssperrfrist befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(5) Absatz 4 ist in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Soldaten oder Soldatinnen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz und Entwicklungshelfern nach dem Entwicklungshelfergesetz entsprechend anzuwenden.

(6) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine Erprobungszeit voraus. Die Erprobungszeit beträgt mindestens sechs Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 13 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der oder des Angestellten soll regelmäßig, möglichst alle drei Jahre, beurteilt werden. Über Anlass, Häufigkeit und Inhalt der Beurteilung entscheidet die Unfallkasse MV.

(2) Die Beurteilung ist der oder dem Angestellten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung und gegebenenfalls einer Äußerung der beurteilten Person zu den Personalakten zu nehmen. Im Übrigen liegen Beurteilungsverfahren und -maßstab im Ermessen der Unfallkasse MV.

II. Laufbahn des allgemeinen Dienstes in der Laufbahngruppe 1

§ 14 Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann eingestellt werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) ausgebildet wird.

(2) Die Durchführung und Dauer des Vorbereitungsdienstes richten sich nach der AO-SozV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als Angestellte oder Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach der AO-SozV oder durch Entlassung (vgl. § 9 der Dienstordnung).

(4) Die Prüfung nach der AO-SozV ist die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

III. Laufbahn des allgemeinen Dienstes in der Laufbahngruppe 2

III.1. Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

§ 15 Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst können eingestellt werden:

1. Personen, die die Hochschul-, die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen
2. Personen, die die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt in Laufbahngruppe 1 in der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgelegt haben und die vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre im Dienst eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigt waren

und die zum Studiengang für den gehobenen nichttechnischen Dienst (erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2) in der gesetzlichen Unfallversicherung an der Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung oder einer mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kooperierenden Hochschule zugelassen worden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als Angestellte oder Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder durch Entlassung (vgl. § 9 der Dienstordnung). Angestellten, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zuerkannt werden.

(4) Die Abschlussprüfung ist die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

§ 16 Aufstieg in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2

(1) Der Aufstieg in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieses setzt

1. bei zwei oder mehr geeigneten Bewerbenden die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren und
2. den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes gemäß § 15 Absätze 1 und 2 voraus.

§ 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Nach Erwerb der Befähigung für die gehobene Laufbahn wird der oder dem Angestellten im Rahmen der besetzbaren Planstellen eine Stelle der neuen Laufbahn übertragen. Die erste Beförderungsstelle darf frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Übertragung einer Stelle der gehobenen Laufbahngruppe zugewiesen werden.

§ 17 Praxisaufstieg

Ein Praxisaufstieg findet nicht mehr statt.

III.2. Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

§ 18 Einstellungsvoraussetzungen

Als Angestellte oder Angestellter auf Probe kann im zweiten Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden, wer mindestens

1. als Bildungsvoraussetzung über ein mit einem Staatsexamen, einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
2. als sonstige Voraussetzung über
 - a) einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit verfügt

Vorbereitungsdienst oder die geeignete hauptberufliche Tätigkeit können entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

§ 19 Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt

(1) Angestellte, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahn eingestellt worden sind, darf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 nur übertragen werden, wenn sie

1. bei zwei oder mehr geeigneten Bewerbenden erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben
2. über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium laut den Absätzen 2 bis 4 verfügen sowie
3. eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in die neue Laufbahn absolviert haben.

(2) Ein zum Aufstieg qualifizierendes Studium erfordert den erfolgreichen Abschluss eines den dienstlichen Aufgaben entsprechenden Hochschulstudiums, welches die Anforderungen an einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss an der Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung bzw. einer mit dieser kooperierenden Hochschule oder im Fall von Studiengängen, die von diesen nicht angeboten werden, an einer anderen Hochschule erfüllt.

(3) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist nach Möglichkeit ein berufsbegleitendes und modularisiertes Aufstiegsverfahren anzubieten.

(4) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung in die neue Laufbahn beschränkt werden, wenn die oder der Angestellte bereits die für die zu besetzende Stelle geforderte Hochschulausbildung und ein ggf. erforderliches Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat. In diesem Fall kann auch ein nachgewiesenes Hochschulstudium, welches den Anforderungen eines entsprechenden Studienganges an der Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule gleichwertig ist, anerkannt werden.

(5) Die berufspraktische Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die bzw. der Angestellte in der neuen Laufbahn bewährt hat.

(6) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird der oder dem Angestellten im Rahmen der besetzbaren Planstellen eine Stelle der neuen Laufbahn übertragen. Die erste Beförderungsstelle darf frühestens nach einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Übertragung einer Stelle der höheren Laufbahngruppe zugewiesen werden.

§ 20 Praxisaufstieg

(Qualifizierung für Beförderungssämter der Laufbahngruppe 2)

Ein Praxisaufstieg findet nicht mehr statt.

IV. Aufsichtspersonen und sonstige in der Prävention tätige Personen

IV.1. Laufbahngruppe 2 (Aufsichtspersonen)

§ 21 Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann in Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, eingestellt werden, wer

- a) eine mindestens mit einem Bachelor oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossene Hochschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt

b) oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung eine Ausbildung mit Meisterabschluss bzw. technischen Abschluss abgeschlossen hat sowie über einen der Hochschulausbildung nach Buchstabe a gleichwertigen Ausbildungsstand verfügt und

über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt, die durch eine hauptberufliche, mindestens zweijährige Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Buchstabe a oder b voraussetzt, erworben wurden und die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

(2) Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ein der Hochschulausbildung nach Buchstabe a gleichwertiger Ausbildungsstand nicht nachgewiesen wird, ist dieser in einer Ausbildungs- und Einarbeitungszeit von einem Jahr und sechs Monaten zu erwerben. Nach dem Ende der Ausbildungs- und Einarbeitungszeit wird festgestellt, ob ein gleichwertiger Ausbildungsstand erreicht ist.

(3) Als Aufsichtsperson auf Probe kann in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, ferner eingestellt werden, wem der Befähigungsnachweis nach § 18 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch aufgrund einer Abschlussprüfung mindestens für den gehobenen technischen Dienst bei der für den Arbeitsschutz jeweils zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht ausgestellt wurde.

§ 22 Probezeit

Die Regelungen über die Probezeit (§§ 6 bis 10) gelten für Aufsichtspersonen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, mit der Maßgabe, dass die Probezeit sich bis zur Ablegung der Prüfung für Aufsichtspersonen bei der Unfallkasse MV verlängert. Sie endet ungeachtet ihrer Dauer, wenn die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV.2. Laufbahngruppe 2 (Aufsichtspersonen und sonstige in der Prävention tätige Personen)

§ 23 Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Als Aufsichtsperson oder sonstige in der Prävention tätige Person auf Probe kann in Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, eingestellt werden, wer

1. eine mit einem Master oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossene Hochschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt
2. und über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt, die durch eine hauptberufliche, mindestens zweijährige Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Buchstabe a voraussetzt, erworben wurden und die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson oder sonstige in der Prävention tätige Person förderlich sind.

(2) Als Aufsichtsperson oder sonstige in der Prävention tätige Person auf Probe kann in Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ferner eingestellt werden, wem der Befähigungsnachweis nach § 18 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch aufgrund einer

Abschlussprüfung für den höheren technischen Dienst bei der für den Arbeitsschutz jeweils zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht ausgestellt wurde.

§ 24 Probezeit

Für die Probezeit gilt für Aufsichtspersonen und sonstige in der Prävention tätige Personen im höheren Dienst § 22 entsprechend.

§ 25 Aufstieg in den höheren Aufsichts- und Präventionsdienst

Für den Aufstieg in den höheren Aufsichts- und Präventionsdienst gilt § 19 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Richtlinien über

- a) das Überspringen von Besoldungsgruppen bei der Begründung eines Angestellten-Verhältnisses auf Probe, der ersten Übertragung einer Stelle und der Beförderung
- b) Beförderungen während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer Stelle oder der letzten Beförderung
- c) Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres
- d) Mindestbeschäftigungszeiten für Beförderungen
- e) die Probezeit, die Mindestprobezeit, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen
- f) die Übertragung einer Stelle nach Feststellung der Bewährung
- g) die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 18 in Verbindung mit den Bestimmungen des LBG MV sowie der ALVO MV)

kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Aufsichtsbehörde ist in den Fällen a) – d) vor der Beförderung von dem Beschluss des Vorstandes zu unterrichten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Laufbahnrichtlinien für die Dienstordnungs-Angestellten der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Gez. Sebastian Körner
Geschäftsführung UK MV

Gez. Elke Watzema
Vorsitzende des Vorstandes

Gez. Melanie Schmidt
Vorsitzende der Vertreterversammlung